

S a t z u n g
der Stadt Singen (Hohentwiel)
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen

vom 16.07.2019

in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.10.2020

S a t z u n g
der Stadt Singen (Hohentwiel)
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist und §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert mit Gesetz vom 05.02.2019 (GBl. S. 25), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) in seiner Sitzung vom 16.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil: Allgemeiner Teil

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Singen stehen, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) einschließlich Straßenkörper, Luftraum über dem Straßenkörper, Zubehör und Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG).

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird befristet oder widerruflich erteilt. Sie kann, auch nachträglich, mit Bedingungen und Auflagen versehen oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (3) Die erteilte Erlaubnis ist vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3
Erlaubnisverfahren

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich (Brief, Telefax) oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung können nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden. Anträge für das nächste Kalenderjahr sind ab November des Vorjahres zulässig.

- (3) Bei verspätet eingereichten Anträgen können, soweit eine Erlaubnis dennoch erteilt wird, die Verwaltungsgebühren dem erhöhten Aufwand angepasst werden (Verspätungszuschlag). Dies gilt entsprechend für Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis durchgeführt werden.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
1. Benutzungen, die einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen.
 2. Benutzungen, die einer Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
 3. Anlagen, die nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
 4. Straßenkunst ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel in den Fußgängerzonen, wie z.B. Pflaster-/Straßenmalerei mit wasserlöslichen Farben, Pantomimen, Jongleure und Zauberer.
 5. Straßenmusik.
- (2) Die Erlaubnisfreiheit der Sondernutzungen lässt das Recht, Gebühren nach dieser Satzung zu erheben, unberührt.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Gebührenpflicht bleibt unberührt.

§ 5 Ausschluss der Sondernutzung

- (1) Eine Erlaubnis kann nicht erteilt werden, wenn straßenrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aber auch des Straßen- und Stadtbildes entgegenstehen. Sie kann auch dann nicht erteilt werden, wenn dadurch andere Nutzungen unverhältnismäßig eingeschränkt werden oder durch die Sondernutzung eine übermäßige Verschmutzung des öffentlichen Straßenraums zu befürchten ist.
- (2) Eine erteilte Erlaubnis ruht, wenn die Straßenfläche anderweitig benötigt wird, insbesondere für Baustelleneinrichtungen, Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche.

§ 6 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden gemäß § 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung der öffentlichen Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu dieser Satzung.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr entsteht auch bei unerlaubt ausgeübten Sondernutzungen. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. Insbesondere sind in den Sondernutzungsgebühren Verwaltungsgebühren nicht enthalten.

§ 7 Gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 - 5 aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.
- (2) Plakattafeln und Infostände, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen wegen allgemeiner Wahlen aufgestellt werden, sind im Zeitraum ab 43 Tagen vor dem Wahltag bis zum Wahltag gebührenfrei.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
- (4) Für öffentliche Märkte gelten besondere Gebührenregelungen.

§ 8 Gebührenfestsetzung

- (1) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht und die im Laufe eines Kalenderjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt für Monats- und Wochengebühren. Soweit nur ein Monatsgebührenrahmen besteht, ist für jede angefangene Woche 1/4 der Monatsgebühr zu entrichten, bei Wochengebührenrahmen für jeden angefangenen Tag 1/7 der Wochengebühr.
- (2) Die Gebühren sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.
- (3) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller, der Sondernutzungsberechtigte oder deren Rechtsnachfolger,
 - b) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei erlaubnisfreien Sondernutzungen mit der Erteilung der die Sondernutzungserlaubnis einschließenden Genehmigung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme; bei unerlaubter Sondernutzung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Endet eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren zeitanteilig zurück erstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von einem Monat ab Beendigung der Sondernutzung schriftlich unter Beifügung entsprechender Nachweise gestellt werden.
- (2) Wird eine Erlaubnis widerrufen, so beginnt der Zeitraum, für den Gebühren erstattet werden können (Erstattungszeitraum), mit Ablauf des Tages, an dem der Widerruf wirksam wird.
- (3) Beträge unter 40,00 EUR werden nicht erstattet.
- (4) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht oder in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen wird.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren werden, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend angewandt.

Zweiter Teil: Einzelne Sondernutzungen

Erster Abschnitt: Plakatierung auf öffentlicher Verkehrsfläche

§ 13 Allgemeine Plakatierungsregeln

- (1) An folgenden Stellen dürfen keine Plakate angebracht werden:
 - Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
 - in Kreuzungsbereichen
 - auf Verkehrsinseln
 - an Bushaltestellen
 - an Ampelschaltkästen
 - an öffentlichen Mülleimern
 - an Brückengeländern
 - im Bereich der Ausfahrt aus dem Feuerwehrdepot
 - an Bäumen
 - an Partnerschaftsschildern
 - auf begrüntem Fahrbahnmittelstreifen
 - auf den Mittelinseln von Kreisverkehren
 - in Fußgängerzonen
 - an den Beleuchtungsstellen im Innenstadtbereich, der durch die Alemannen-, Bahnhof-, Haupt- und Kreuzensteinstraße umgrenzt wird. Zusätzlich umfasst dieser Bereich auch den Hohgarten und den Rathausplatz.
- (2) Plakate dürfen Verkehrszeichen nicht verdecken oder in Ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Plakate dürfen Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder in ihrer Sicht behindern.

- (4) Plakate müssen ausreichend sicher befestigt sein. Sie müssen insbesondere gegen Windstöße gesichert sein und dürfen auch bei Regen ihre Stabilität nicht verlieren.
- (5) Die Befestigung darf nicht beschädigend oder unfallgefährdend erfolgen. Die Verwendung von blankem Draht ist unzulässig. Zulässig sind zum Beispiel Kunststoffseile, Kunststoffkabelbinder oder Kunststoffklebeband.
- (6) Die Plakate sind nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für Plakatständer. Diese dürfen nicht leer stehen gelassen werden.
- (7) Plakate dürfen höchstens das Format DIN A0 (84,1 x 118,9 cm) aufweisen.
- (8) Jedes Plakat muss mit einer Plakatmarke versehen werden. Doppelseitige Plakate („Sandwichplakate“) und im Dreieck aufgestellte Plakate gelten als ein Plakat.

§ 14

Plakatierung für Wahlen, Abstimmungen und Wahlveranstaltungen

- (1) Erlaubnisse werden erteilt für das Plakatieren von zu der jeweiligen Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen sowie einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern.
- (2) Der Plakatierungszeitraum beginnt 43 Tage vor dem Wahltag, jeweils samstags, und endet, abweichend von § 13 Abs. 6, eine Woche nach dem Wahltag.
- (3) Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.
- (4) Abweichend von § 13 Abs. 1 darf auch in Fußgängerzonen, ausschließlich an Plakatständern, plakatiert werden.
- (6) Die Zahl der Wahlplakate pro Wahlvorschlag wird auf 250 Stück begrenzt.

§ 15

Plakatierung für sonstige Veranstaltungen

- (1) Pro Veranstaltung werden höchstens 30 Plakate genehmigt. Die Höchstzahl an gleichzeitig genehmigten Plakaten soll 300 nicht überschreiten. Während des Wahlkampfes (§ 14 Abs. 2) kann die Höchstzahl an Plakaten gemäß Satz 1 für eine Veranstaltung auf 10 Plakate herabgesetzt werden.
- (2) Der Plakatierungszeitraum beginnt drei Wochen vor dem Datum, an dem die Veranstaltung stattfindet bzw. beginnt. Umgehungen dieser Frist, insbesondere durch Beantragung einer Plakatierung für den Vorverkauf, sind unzulässig.
- (3) Der Plakatierungszeitraum endet an dem Tag, an dem die Veranstaltung endet. Soweit eine Veranstaltung länger als drei Wochen dauert, kann das Ende des Plakatierungszeitraums im Erlaubnisbescheid vorverlegt werden.
- (4) Veranstaltungen, bei denen die Stadt Singen als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, dürfen abweichend von § 13 Abs. 1 auch in Fußgängerzonen, ausschließlich an Plakatständern, plakatiert werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen bei denen die Stadt Singen oder einer ihrer Repräsentanten als Schirmherr auftritt.
- (5) Falls die Anzahl der beantragten Plakate die Höchstgrenze des Absatz 1 Satz 2 übersteigt, sind zunächst Veranstaltungen in der Stadt Singen zu genehmigen.

- (6) Die Plakatierung ist nur für Veranstaltungen zulässig.
- (7) Für Großveranstaltungen können bis zu 120 Plakate genehmigt werden. Der Plakatierungszeitraum nach Absatz 2 Satz 1 beträgt fünf Wochen.
- (8) Auf Verlangen ist ein Muster des Plakats vor Erteilung der Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Plakatierungen der Kultur und Tourismus Singen

- (1) Der Eigenbetrieb Kultur und Tourismus Singen (KTS) erhält pro Jahr 1.000 Plakatmarken zur eigenen Verwendung. Soweit dieses Kontingent nicht ausreicht, müssen Plakatmarken nach dem regulären Verfahren für Einzelveranstaltungen beantragt werden.
- (2) Die Plakatmarken werden von der KTS in eigener Verantwortung auf Veranstaltungen verteilt.
- (3) Für die Plakatierungen gelten die Vorschriften der §§ 13 und 15 entsprechend. Ausgenommen ist die Höchstzahlregelung des § 15 Abs. 1 Satz 2. Die Plakate der KTS werden darauf nicht angerechnet.

§ 17

Straßenüberspannungen

- (1) Straßenüberspannungen sind nur für städtische Veranstaltungen und Einrichtungen zulässig und bedürfen der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Straßenüberspannungen auch für Veranstaltungen örtlicher Verbände zugelassen werden, soweit an der Veranstaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Zweiter Abschnitt: Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche

§ 18

Allgemeine Vorschriften

- (1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn es dadurch zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohner kommen kann.
- (2) Erlaubnisse für Sitzgelegenheiten und für Stehtische werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres erteilt.
- (3) Tische, Stühle und Sonnenschirme dürfen auch außerhalb der täglichen Betriebszeiten auf der erlaubten Sondernutzungsfläche verbleiben. Das Abdecken mit Planen, Folien oder sonstigen Abdeckungen ist nicht erlaubt. Soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, einschließlich des Fußgängerverkehrs, jedoch beeinträchtigt wird, müssen die genannten Gegenstände außerhalb der Betriebszeiten aus dem öffentlichen Raum entfernt werden.
- (4) Sonnenschirme dürfen nur in Hülsen, die in den Boden eingelassen sind aufgestellt werden. Aus der Straßenfläche herausragende Ständer sind unzulässig. Das Setzen der Hülsen muss durch die Stadt Singen genehmigt werden.

§ 19

Ausmaß der Außenbewirtschaftung

- (1) Die Außenbewirtschaftung darf grundsätzlich nur vor der Betriebs- bzw. Gaststätte erfolgen.
- (2) Die markierte Rettungsgasse darf durch die Außenbewirtschaftung nicht belegt werden. Soweit eine Rettungsgasse nicht markiert ist, muss auf der an die Außenbewirtschaftung angrenzenden Straßenfläche ein freier Streifen von mindestens 4 Meter Breite verbleiben. Außerhalb von Fußgängerzonen muss auf dem Gehweg eine Restbreite von mindestens 1,80 Meter verbleiben. In Fußgängerzonen muss zwischen Hauswand und Gastronomiemobiliar in der Regel ein Abstand von zwei Metern frei bleiben.
- (3) Soweit die Außenbewirtschaftung über die Länge der eigenen Fassade hinaus ausgedehnt werden soll, ist das schriftliche Einverständnis des betroffenen Gewerbetreibenden vorzulegen. Soweit die beantragte Ausdehnung vor die Fassade eines Wohngebäudes reicht, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde nach billigem Ermessen.
- (4) Das Aufstellen von Podesten ist unzulässig.
- (5) Ein Sichtschutz ist in der Regel unzulässig.

Dritter Abschnitt: Werbeeinrichtungen (Warenauslagen, Werbestopper)

§ 20

Allgemeine Vorschriften

- (1) Eine Erlaubnis für Warenauslagen wird nur an ortsansässige Einzelhandelsgeschäfte erteilt.
- (2) Passantenstopper und Pflanzkübel werden nur ansässigen Einzelhandelsgeschäften, Dienstleistungsbetrieben, sozialen Einrichtungen und Gaststätten erlaubt.
- (3) Die Erlaubnis berechtigt nicht zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Verkehrsfläche.
- (4) Das Aufstellen von Fahrradständern und Werbefahnen ist untersagt. Für Fahrradständer können Ausnahmen außerhalb der Innenstadt zugelassen werden. Als Innenstadt gilt der Bereich, der im Süden von der Bahnlinie, im Osten von der Kreuzenstein- und Ringstraße, im Norden von der Alemannen- und Schaffhauser Straße und im Westen von der Aach begrenzt wird.
- (5) Für die Aufstellung von Sonnenschirmen gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

§ 21

Ausmaß der Werbeeinrichtungen

- (1) Auf Gehwegen muss eine Restbreite von mindestens 1,80 Meter verbleiben. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.
- (2) Werbeeinrichtungen müssen in der Regel unmittelbar an der Hausfassade vor den eigenen Geschäftsräumen aufgestellt werden. Ihre Tiefe darf, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, maximal 2,00 Meter betragen.

- (3) In den Fußgängerzonen müssen Werbeeinrichtungen von der Hauswand abgerückt werden, wenn straßenrechtliche und verkehrliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein entsprechendes Abrücken ist nur zulässig, soweit es in der Sondernutzungserlaubnis erlaubt wurde.
- (4) Die gepflasterten Regenrinnen in den Fußgängerzonen dürfen in der Regel nicht genutzt werden.
- (5) Die Höhe der Werbeeinrichtung soll 1,50 Meter nicht übersteigen.
- (6) Die Länge der Werbeeinrichtungen, inklusive des freien Raums zwischen verschiedenen Einrichtungen darf nicht mehr als 70 % der Fassadenlänge des Geschäfts betragen. Fassaden, deren Länge über 10 Meter beträgt, dürfen höchstens 7 Meter Länge beanspruchen. Auf die erlaubnisfähige Fläche werden Warenauslagen angerechnet, die zwar auf Privatgrund stehen, jedoch vom öffentlichen Grund aus nutzbar sind, ohne dass ein Gebäude betreten werden muss.
- (7) Pro Geschäft oder Dienstleistungsbetrieb ist nur ein Passantenstopper zulässig. Für Gaststätten, die Kreidetafeln mit Tagesangeboten aufstellen, kann ein zweiter Passantenstopper genehmigt werden.

Vierter Abschnitt: Informationsstände, Werbe- und Verkaufsaktionen

§ 22 Informationsstände

- (1) Erlaubnisse für Informationsstände werden nur an Parteien, politische Gruppierungen, Bürgerinitiativen, gemeinnützige Vereine und Organisationen, Kirchen und religiöse Vereinigungen erteilt.
- (2) Antragsteller können einmal pro Quartal für maximal zwei Tage eine Sondernutzungserlaubnis beantragen.
- (3) An den Ständen darf keine Mitgliederwerbung vorgenommen werden. Weiterhin darf an den Ständen kein Verkauf von Gütern und Waren aller Art erfolgen.
- (4) Die Stände dürfen maximal eine Fläche von 4,00 x 8,00 Meter in Anspruch nehmen, soweit die Platzverhältnisse dies erlauben.
- (5) Folgende Flächen stehen für Informationsstände zur Verfügung:
Ecke August-Ruf-Straße/Hadwigstraße vor Deutscher Bank
Ecke August-Ruf-Straße/Hegaustraße
August-Ruf-Straße vor Einzelhandelsgeschäft „Buchegger“
Hegaustraße zwischen August-Ruf-Straße und Erzbergerstraße
- (6) In Wahlzeiten gemäß § 14 Abs. 2 können Informationsstände von Antragstellern nach § 14 Abs. 1 bei Bedarf auch auf anderen Flächen genehmigt werden, soweit dadurch die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Die Beschränkungen des § 22 Absatz 2 sowie des § 20 Absatz 4 bezüglich Werbefahrten, gelten in Wahlzeiten für Antragsberechtigte nach § 14 Abs. 1 nicht.
- (7) Im Rahmen von Informationsständen dürfen Passanten nur im Umkreis von 3,00 Metern um den Stand angesprochen werden. Die Ansprache darf nicht belästigend oder aggressiv erfolgen.

§ 23 Werbeaktionen

- (1) Erlaubnisse für das Verteilen von Werbeblättern können nur für Anliegergeschäfte direkt vor ihren Geschäften erteilt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann Singener Betrieben viermal pro Jahr eine Werbeaktion in einer Fußgängerzone erlaubt werden. Hierfür gilt § 22 entsprechend.
- (3) § 17 der Polizeiverordnung der Stadt Singen gilt auch für erlaubte Werbeaktionen.

§ 24 Verkaufsaktionen

- (1) Erlaubnisse für Verkaufsaktionen auf öffentlicher Verkehrsfläche werden in der Regel nicht erteilt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist der Verkauf im Rahmen von festgesetzten Märkten oder aus Anlass von örtlichen Festen zulässig. Der Verkauf von Eigenproduktionen selbst produzierender Handwerksbetriebe vor dem eigenen Geschäft kann erlaubt werden; jedoch höchstens für 60 Tage pro Jahr.

Fünfter Abschnitt: Veranstaltungen

§ 25 Veranstaltungen

Erlaubnisse für Veranstaltungen werden nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung erteilt.

Sechster Abschnitt: Altkleidercontainer

§ 26 Altkleidercontainer

Erlaubnisse zum Aufstellen von Altkleidercontainern werden entsprechend des vom Gemeinderat beschlossenen „Standortkonzept für Altkleidercontainer in der Stadt Singen“ erteilt.

Siebter Abschnitt: Sonstige Sondernutzungen

§ 27 Fahrgeschäfte

- (1) Fahrgeschäfte erhalten eine Sondernutzungserlaubnis für maximal drei zusammenhängende Wochen pro Quartal. Es ist nur jeweils ein Fahrgeschäft gleichzeitig zulässig.
- (2) Für die Wochenenden, an denen ein verkaufsoffener Sonntag stattfindet, kann eine Erlaubnis, abweichend von Absatz 1, erteilt werden, soweit die Platzverhältnisse dies erlauben.

§ 28
Sonstige Sondernutzungen

Über Anträge, die nicht unter die Regelungen der §§ 13 bis 27 fallen, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dritter Teil: In-Kraft-Treten

§ 29
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Singen, 16.07.2019

Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand		Gebühr in €
I. Plakatierung			
1.	pro Plakat	wöchentlich	1,00 – 5,00
2.	Jahreskontingent der KTS	jährlich	1.000,00
3.	Straßenüberspannungen (pro Überspannung)	jährlich	100,00
II. Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken			
1.	Außengastronomie Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen zum Zwecke der Außengastronomie. je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	monatlich	3,00 – 10,00
2.	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf (Kleiderständer, Warenkörbe etc.) je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	wöchentlich jährlich	5,00 – 25,00 15,00 – 50,00
3.	Werbstopper, Fahrradständer	jährlich	50,00
4.	Singener Bär	Jährlich	60,00
5.	Verkaufsstände, Imbissstände u. a. je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich	3,00 – 30,00
6.	Schaubuden und sonstige Schaustellungseinrichtungen je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich wöchentlich	1,50 – 6,00 8,00 – 100,00
7.	Altkleidercontainer	jährlich	50,00 – 500,00
8.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich wöchentlich monatlich	3,00 – 50,00 10,00 – 250,00 50,00 - 1.500,00
III. Aufstellen und Lagern von Gegenständen			
1.	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen		

und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen u. Ä.

je angefangene Quadratmeter in Anspruch	täglich	0,20 – 0,60
genommene Verkehrsfläche	monatlich	3,00 – 20,00

Mindestgebühr	monatlich	50,00
----------------------	-----------	-------

2. Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Ziff. 1 fällt.

je angefangene Quadratmeter in Anspruch	täglich	0,20 – 1,50
genommene Verkehrsfläche		

Sollten hinsichtlich Ziff. 1 und 2 bewirtschaftete Parkplätze als Aufstell- und Lagerflächen benutzt werden, so beträgt die Gebühr die Hälfte der zu erzielenden Parkgebühren.

	täglich	5,00
--	---------	------

IV. Informationsstände

1. Informationsstände ohne Verkauf

je angefangene Quadratmeter in Anspruch	täglich	2,00 – 5,00
genommene Verkehrsfläche		

2. Werbeaktionen gemäß § 23 Abs. 1

	einmalig	40,00
--	----------	-------

3. Werbeaktionen gemäß § 23 Abs. 2

je angefangene Quadratmeter in Anspruch	täglich	3,00 – 10,00
genommene Verkehrsfläche		

V. Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes

1. Stufen und Sockel
je angefangene 30 cm Ausladung,
je angefangener m Länge

	einmalig	50 - 150
--	----------	----------

2. Lichtschächte, Waren- und Kontrollschächte, sonstige bauliche Anlagen (Werbeanlagen)
je angefangene Quadratmeter in Anspruch
genommene Verkehrsfläche

	einmalig	50 - 500
--	----------	----------

VI. Sondernutzung Rathausplatz (2.400 qm) und Hohgarten (1.000 qm)

1. Nutzung des gesamten Rathausplatzes

	1. Tag	300,00
	2. Tag	150,00
	wöchentlich	1.000,00

2. Nutzung von Teilflächen des Rathausplatzes
je angefangene Quadratmeter in Anspruch
genommene Verkehrsfläche

	täglich	1,00
--	---------	------

3.	Nutzung des gesamten Hohgartens	1. Tag	200,00
		2. Tag	100,00
		wöchentlich	500,00
4.	Nutzung von Teilflächen des Hohgartens je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich	1,00

VII. Sondernutzung Offwiese und Hallenbadparkplatz

1.	Offwiese	1. Tag	250,00 – 1.200,00
		weitere Tage	100,00 – 300,00
2.	Hallenbadparkplatz	1. Tag	100,00 - 600,00
		weitere Tage	100,00

VIII. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße

je angefangene m ² in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich	3,00 – 50,00
	wöchentlich	1,50 – 250,00
	monatlich	5,00 – 1.000,00
	jährlich	50,00 – 5.000,00

Standortkonzept für Altkleidercontainer in der Stadt Singen

1. Ausgangslage

Bundesweit werden jährlich mehr als 750.000 Tonnen Altkleider und Altschuhe über Sammelcontainer bzw. sogenannte Straßen- oder Haus-zu-Haus-Sammlungen erfasst und geraten somit zunehmend in den Fokus öffentlicher Diskussionen. Der Markt für Altkleidersammler ist undurchsichtig und das Geschäft lukrativ. Dies hat zur Folge, dass zum Teil unseriöse Sammelunternehmen mit Alttextilien schnelle Geschäfte machen. Nicht brauchbare Sammelwaren werden dann häufig vor Ort auf den Straßen und Plätzen zurückgelassen - mit entsprechenden Nachteilen für das Stadtbild. Altkleidercontainer werden ohne Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellt, wohl um sich Verwaltungsgebühren zu ersparen und somit den Gewinn zu maximieren. Dies geschieht zum Nachteil der seriös arbeitenden gemeinnützigen und gewerblichen Sammler, der Bürger/-innen und der Kommunen. An den betroffenen Container-Standorten steigt in gleichem Maße auch die Verunreinigung und Vermüllung, da sich die Anbieter nicht um die generelle Sauberkeit der Standorte kümmern.

Die Stadt Singen hat in der Vergangenheit diesen Auswüchsen entgegen gewirkt, durch eine Beschränkung der Anbieter von Altkleidercontainern auf in Singen ansässige gemeinnützige Organisationen bei gleichzeitiger Entfernung nicht genehmigter Container aus dem öffentlichen Straßenraum. Gleichwohl kam es zu Fällen, in denen Sammelplätze über Tage hinweg vermüllt waren, weil die Leerungsintervalle vom Anbieter zu lang berechnet waren.

Im Jahr 2019 trat ein gewerblicher Anbieter an die Stadt Singen heran und beantragte die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern. Eine Beschränkung auf gemeinnützige Organisationen sei rechtlich unzulässig.

Nach eigener rechtlicher Prüfung steht die Stadtverwaltung auf dem Standpunkt, dass eine solche Beschränkung tatsächlich rechtswidrig und daher nicht haltbar sei. Die Stadtverwaltung müsste daher jedem Antragsteller, soweit straßenrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen, eine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern erteilen.

2. Standortkonzept zur Steuerung der Altkleidercontainer

Um die oben beschriebene Ausgangslage rechtskonform zu steuern und Wildwuchs möglichst zu verhindern, soll das hier vorliegende Konzept die künftige Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen abschließend regeln. Die Erstellung städtebaulicher Konzepte mit Bezug zum Straßenrecht ist gerichtlich als Möglichkeit anerkannt, steuernd in die Aufstellung von Altkleidercontainern einzugreifen (z.B. VG Mainz, Urteil vom 20.06.2018, 3 K 907/17.MZ).

Das Konzept soll der Übermöblierung des öffentlichen Raums entgegenwirken und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs garantieren. Weiterhin muss ein einwandfreier Straßenzustand gesichert sein sowie ein Interessenausgleich zwischen den Benutzern und den Anliegern gewährleistet sein. Auch soll die Wahrung eines städtebaulichen Straßen- und Platzbildes möglich sein.

3. Ziel des Konzepts

Ziel des Konzepts ist, dass Textilsammelcontainer künftig an geeigneten Standorten unter Berücksichtigung der örtlichen Infrastruktur errichtet und negative Auswirkungen auf das

Straßenbild vermieden werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die Anzahl der Container im Stadtgebiet geregelt und die Standortauswahl gesteuert werden. Dadurch soll eine Massierung von Containern an einzelnen Standorten unterbunden werden, da eine solche Massierung regelmäßig auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet. Eine dezentrale Standortfestlegung entlastet den Standort von Verkehrsvorgängen und macht somit die Straße an den Sammelplätzen sicherer.

4. Standorte für Altkleidercontainer

Aus den vorangegangenen Überlegungen entsteht die als Anlage zu diesem Konzept beigefügte Liste an Sammelplätzen. Diese Plätze zeichnen sich dadurch aus, dass dort bereits aktuell sowohl Altkleider als auch Altglas gesammelt werden. Die Plätze sind etabliert und durch die Stadt Singen so angelegt, dass eine Beschädigung des Straßenuntergrunds nicht möglich erscheint. Ebenfalls ist das Straßenbild an diesen Stellen bereits etabliert sowie ein Ausgleich mit Anwohnerinteressen dadurch gegeben, dass Benutzungszeiten vorgegeben sind. Die Standorte sind für Anwohner auch fußläufig gut zu erreichen. An den Standorten Remishofstraße und Domänenstraße sind bisher nur Altglascontainer. Unter Beachtung der Neubebauung an der Domänenstraße sollte hier neu ein Container dazukommen. Weiterhin sollte am Standort Remishofstraße ein Container gestellt werden, um das Wohngebiet nach Westen besser zu versorgen.

5. Anzahl der Container

Um abschätzen zu können, welche Anzahl an Containern notwendig ist, wurden zwei Ansätze verfolgt:

Als erste Möglichkeit kann die Menge an Altkleidern pro Bewohner herangezogen werden. Während bundesweit ca. 12 kg pro Bewohner als Sammelmenge angenommen werden, ist dies regional natürlich unterschiedlich, auch abhängig von der Stadtgröße. Da für Singen und Umgebung keine konkreten Zahlen vorliegen, muss dieser Ansatz letztlich geschätzt werden. Internetrecherchen ergaben lediglich einen Ansatz der Mainzer Entsorgungsbetriebe mit fünf Kilogramm pro Bewohner, während die Stadt Wiesbaden mit sieben Kilogramm pro Bewohner rechnet. Von letzterem ausgehend, ergäbe sich für die Stadt Singen bei 48.000 Einwohnern eine jährliche Sammelmenge von 336 Tonnen. Bei einer angenommenen Leistung von 8 Tonnen pro Container und Jahr (so die Stadt Wiesbaden) ergäbe sich ein Bedarf von 42 Containern im Stadtgebiet.

Als zweiter Ansatz kann die Formel „Einwohner pro Container“ gewählt werden. Hier werden Zahlen von 650 Einwohnern pro Container bis zu 1.500 Einwohnern pro Container vertreten. Für Singen würde dies eine Spanne von 32 bis 74 Container ergeben.

Derzeit sind in Singen 58 Container aufgestellt, wobei an zwei Standorten ein zusätzlicher Container möglich und wünschenswert wäre, weil es hier oft zu Kleiderablagerungen neben den vollen Containern kommt (Fichtestraße und Im Iben/Beethovenstraße). Unter Würdigung dieser Zahlen erscheint es angemessen aber auch ausreichend, eine Gesamtzahl von 62 Containern festzulegen.

Diese sind auf die einzelnen Standorte wie aus der Anlage ersichtlich verteilt.

6. Vergabe der Standorte

6.1. Aufteilung in Lose

Um einerseits die Anzahl an Ansprechpartnern für die Verwaltung überschaubar zu halten, andererseits den Aufstellern aber auch eine wirtschaftlich lohnende Aufstellung zu ermöglichen, werden die Standorte entsprechend der Anlage in zwei Lose aufgeteilt.

6.2. Laufzeit der Erlaubnisse

Erlaubnisse werden für einen Zeitraum von 3 Jahren erteilt. Eine wiederholte Bewerbung ist zulässig. Erstmals beginnt dieser Zeitraum am 01.07.2020.

6.3. Antragsberechtigte

Eine Unterscheidung zwischen gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlern findet nicht statt.

6.4. Kriterien für die Vergabe

Die Kriterien für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sind:

1. fristgerechter Eingang aller Antragsunterlagen
2. Vorlage einer gültigen Anzeige nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz mit Kopie des Antwortschreibens der Unteren Abfallrechtsbehörde.
3. Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und zuverlässigen Sammlung durch Darstellung des Konzepts für die Sammlung (incl. der geplanten Leerungsintervalle) und der weiteren Schritte. Erwünscht ist die Nennung von Referenzen.
4. Die Benennung eines Ansprechpartners und ggf. Vertreters, der täglich erreichbar ist.
5. die Garantie einer Mängel-/Störungsbeseitigung innerhalb 48 Stunden
6. die Gewährleistung einer angemessenen Gestaltung und eines ordentlichen Zustands der Container.
7. die Zusicherung, dass im unmittelbaren Umfeld der Sammelstellen abgestellte Altkleider, Abfälle und Verunreinigungen zeitnah, mindestens bei jeder Leerung, entfernt werden.
8. die Zusicherung, die Container so häufig zu entleeren, dass in aller Regel keine Überfüllung erfolgt.
9. die Verpflichtung, die Container nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen.

Bei mehreren gleich geeigneten Antragstellern entscheidet das Los. Der Antragsteller, dem das erste Los zugesprochen wird, nimmt am Verfahren für das zweite Los nicht mehr teil.

6.5. Antragsfrist

Die Anträge sind spätestens 3 Monate vor Beginn des Vergabezeitraums bei der Stadtverwaltung Singen einzureichen. Für den ersten Vergabezeitraum also bis spätestens 31.03.2020.

Standortliste Altkleidercontainer

Nr.	Straße	nähere Ortsbestimmung	Anzahl Altkleidercontainer	Aufsteller	Los
1	Georg-Fischer-Straße	Höhe Freibühlstraße	2		1
2	Freiburger Straße	Parkplatz Turnhalle	2		1
3	Bohlinger Straße	ESV-Heim	2		2
4	Überlinger Straße	Otto-Dix-Straße	3		2
5	Domänenstraße	Hedwig-Peitavy-Straße	1		2
6	Margaritenstraße	Turnhalle Schillerschule	1		2
7	Obere Beugen	Parkplatz	3		1
8	Industriestraße	Thüga (gg. Industriestraße 6/8)	3		2
9	Schwarzwaldstraße	Kreuzensteinstraße	2		1
10	Radolfzeller Straße	Hans-C.-Paulssen-Straße	4		2
11	Weierstraße	Uferweg	1		1
12	Schaffhauser Straße	Scheffelhalle	1		1
13	Schaffhauser Straße	Roseneggstraße	2		2
14	Friedinger Straße	zw. FC-Clubheim und Hostel	2		1
15	Hauptstraße	Feuerwehrhaus	3		1
16	Bruderhofstraße	Waldrand zw. Feldberg- und Schauinslandstraße	1		1
17	Schauinslandstraße	vor Hausnummer 20	1		1
18	Feldbergstraße	Tannenwaldweg gg. Bushaltestelle	1		2
19	Bruderhofstraße	DJK-Tennisplätze	1		2
20	Fichtestraße	Parkplatz Fischerheim	2		1
21	Reichenausstraße	Am Posthalterswäldle	1		1
22	Bruderhofstraße	Im Iben	4		1
23	Remishofstraße	gg. Einmündung Schumannstraße	1		1
24	Im Iben	Beethovenstraße	2		2
25	Herderstraße	Gewerbeschule/Parkplatz	1		2
26	Goethestraße	Widerholdstraße	4		2
27	Zum Aachweg (Hausen)	Feuerwehrhaus/Parkplatz	1		1
28	Schlatter Dorfstraße (Schlatt)	Parkplatz Hohenkrähenhalle	2		1
29	Buronstraße (Beuren)	Hinter Rathaus	2		1
30	Talstraße (Überlingen)	Feuerwehrhaus	2		2
31	Hausener Straße (Friedingen)	Parkplatz/Gustav-Graf-Straße	2		2
32	Zum Espen (Bohlingen)	Reitstall	2		2